

**Statut für das
Zentrum für Lehrerbildung der Universität Ulm**

vom 3. Mai 2004

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. April 2004 folgendes Statut für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Universität Ulm erlassen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Statut in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

1. Rechtsnatur

Das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Ulm (ZfL) ist beauftragte Stelle des Rektorats für das Lehramt.

2. Aufgaben

- (1) Zentrale Aufgabe des ZfL ist die fachübergreifende Mitwirkung an einer professionsorientierten Lehrerbildung. Das ZfL soll eine Verbesserung der universitären Ausbildungsphase künftiger Lehrer erreichen und die Weiterentwicklung sowie Nutzung der Besonderheiten des Ulmer Standortes für die Profilierung der Lehramtsausbildung an der Universität Ulm unterstützen.
- (2) Das ZfL richtet sich als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für alle alle Fragen und Aspekte der Aus- und Weiterbildung von Lehrern vor allem an
 - die Studierenden des Lehramts;
 - alle mit der Lehramtsausbildung betrauten und befassten Dozenten der Universität Ulm;
 - Lehrer der Region Ulm, insbesondere (aber keinesfalls ausschließlich) diejenigen, die Praktikanten und Referendare an den Schulen vor Ort betreuen;
 - Ausbilder der zweiten Phase (Vorbereitungsdienst/Referendariat) der Lehramtsausbildung;
 - Schüler, die vor der Entscheidung ihrer Studien- und Berufswahl stehen und dabei in Erwägung ziehen, Lehrer werden zu wollen;
 - sowie alle weiteren mit Fragen der Lehramtsausbildung befassten Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb der Universität Ulm. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und dem Dozenten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums, deren Lehre ebenfalls eine Querschnittsfunktion erfüllt.
- (3) Das ZfL wird diesen Aufgaben insbesondere gerecht durch
 - Koordination und Vernetzung der Lehrerbildung an der Universität Ulm,
 - Optimierung der fachdidaktischen Ausbildung durch zentrale Vernetzung des Kontakts zu den Studienseminaren Weingarten und Esslingen,

- Koordination der Form der Durchführung von Praxissemestern und deren inhaltliche Einbindung der Praxissemester in das Gesamtstudium,
- Zentrale Koordination und Sicherung der Lehrerfortbildung,
- Repräsentation des Lehramtsstudienganges nach außen,
- Pflege des Kontakts zum Landeslehrerprüfungsamts und Harmonisierung der Lehrpläne und Studienangebote,
- Evaluation des Lehramtsstudienganges,
- Mitwirkung an der Studienberatung für Lehramtsstudierende,
- Kooperation mit dem regionalen hochschuldidaktischen Zentrum an der Universität Ulm.

3. Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- der Prorektor für Lehre als Vorsitzender,
- der Geschäftsführer des ZfL,
- der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand leitet das ZfL und setzt die Beschlüsse des Beirates um.

(3) Der Beirat wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Reihen der professoralen Mitglieder des Beirats. Die Amtszeit dieses Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit des Prorektors für Lehre oder der Amtszeit im Beirat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

(4) Die Besetzung der Stelle des Geschäftsführers erfolgt durch das Rektorat im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium sowie dem Kultusministerium, bei Wiederbesetzung außerdem im Benehmen mit dem Beirat des ZfL.

(5) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands des Zentrums. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Senatsausschuss Lehre sowie ständiger Gast der Sitzungen der Fakultätsräte der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fächer, soweit diese sich mit Angelegenheiten der Lehramtsausbildung befassen. Er übernimmt im Regelfall die Umsetzung der Beschlüsse des Beirats und fungiert als Ansprechpartner für die Fakultäten in allen organisatorischen Fragen der Lehramtsausbildung. Er kann, möglichst im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, selbst Veranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung des Praxissemesters oder in der Fachdidaktik anbieten. Ihm obliegt weiterhin als zentrale Aufgabe die Studienfachberatung der Lehramtsstudierenden.

4. Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) dem Prorektor für Lehre als Vorsitzender,
- b) dem Geschäftsführer der ZfL,
- c) einem dem Seminar für Pädagogik zugeordneten Professor,
- d) den fünf Studiendekanen der Fächer, in denen an der Universität ein Lehramtsstudium angeboten wird (Physik, Chemie, Biologie, Informatik, Mathematik). Die

Studiendekane können jeweils einen Universitätsprofessor ihrer Fakultät für die gesamte Amtszeit als Vertreter benennen.

- e) dem Koordinator des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums,
- f) drei Lehramtsstudierenden,
- g) dem Leiter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten oder einem von ihm benannten Vertreter,
- h) dem Schulleiter eines örtlichen Gymnasiums oder einem von ihm benannten Vertreter,
- i) einem Vertreter des Dezernats Studium und Lehre mit beratender Stimme.

Zusätzlich kann im gegenseitigem Einvernehmen mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd auch ein Vertreter der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd benannt werden.

- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester. In beratender Funktion können weitere Mitglieder der Universität oder Gäste eingeladen werden. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll ein Vertreter des Kultusministeriums und/oder des Wissenschaftsministeriums eingeladen werden. Für spezielle und begrenzte Aufgabenbereiche kann der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder jederzeit Arbeitsgruppen bilden. Diese können für weitere Beratungen ebenfalls weitere Mitglieder der Universität oder Externe einladen können.
- (3) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren (Studierende für ein Jahr) vom Senat bestellt, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Beirat berät das Rektorat in den Angelegenheiten des Lehramtsstudiums. Seine Aufgaben sind in Abschnitt 2. Aufgaben beschrieben.

5. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 03.05.2004

Gez.

(Prof. K.-J. Ebeling)

- Rektor -